

## VII.

Stern- und Bratspieß-Urtheile über die  
Bedeutung von Rauchhuhn ꝛc. \*)

In Lehnbriefen, Kaufcontracten und Prästationstabellen, kommt häufig der Name Rauchhuhn, Rauchgans ꝛc. unter den Lasten und Abgaben vor, welche ländliche Grundstücksbesitzer zu gewissen Zeiten an ihre Obrigkeit und Lehnsheerrschaft abzuführen, pflichtig sind. Schlägt man über die Bedeutung des Worts die Glossarien von Haltaus, Fresne, und die Compendien über deutsche Rechtswissenschaft nach, so befindet man sich in einem Wirrwarr und Irrgarten der Meinungen, und muß über die Menge der verschiedenen Versuche, dieses Prädicat der Hühner und Gänse zu erklären, lachen. Wir wollen aus der Ilias von Meinungen nur vier der hauptsächlichsten, und die Epoche gemacht, vortragen, dabei den logischen Klimax beobachten, und von den schlechtern und minder beifälligen zu bessern und gründlicheren übergehn.

## I.

Nach Cothmans Begriff (Vol. III. consil. 47.) ist ein Rauchhuhn „das Vorbild der höchsten Gerichtsbarkeit und heißet desfalls Rauch, weil es hoch fliehet, und in den Bauerwohnungen, über den Rauchstätten niederfällt.“ Diese Meinung findet sich nur in den ältern Compendien des deutschen Rechts, wird bloß der Antiquität wegen noch aufgeführt, hat aber längst Beifall und Zustimmung verloren, und wird also mit Recht die Signatur des Bratspießes erhalten müssen.

---

\*) Bekanntlich bezeichneten Griechen und Römer in den Büchern die Stellen, welche ihnen gefielen, mit einem Stern, die mißfälligen mit einem Bratspieß (obelus) und diese Ansicht liegt den gewählten Prädicaten der Urtheile zum Grunde.